

**Richtlinie**  
**über Gebühren<sup>1</sup> für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten**  
**der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland**  
**(AdV-Gebührenrichtlinie)**

**vom 09. 09. 2009 (Version 2.0)**

**Vorwort**

Geobasisdaten sind amtliche Geometrie- (punkt-, linien- und flächenhafte Daten) und Sachdaten zur modellhaften anwendungsneutralen Beschreibung des Raumbezugs, der Topographie und der Liegenschaften an der Erdoberfläche. Die Geobasisdaten werden in den Informationssystemen AFIS<sup>®</sup>, ALKIS<sup>®</sup> und ATKIS<sup>®</sup> geführt und zur Nutzung bereitgestellt.

Die Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Bundesländer haben die Aufgabe, im Rahmen des amtlichen Vermessungswesens Geobasisdaten zu erheben sowie diese zu führen und entsprechend den Anforderungen von Staat und Gesellschaft zur Nutzung bereitzustellen. Seitens der Wirtschaft, aber auch seitens der Verwaltung besteht an der länderübergreifenden Nutzung der Geobasisdaten ein zunehmendes Interesse.

Inhomogenitäten im Datenbestand und uneinheitliche Gebühren- und Entgeltstrukturen sind jedoch für eine intensive überregionale Nutzung der Geobasisdaten hinderlich. Ziel des amtlichen Vermessungswesens in Deutschland ist es daher, nicht nur den Datenbestand durch geeignete Maßnahmen bedarfsgerecht aufzubereiten, zu vervollständigen und zur Verfügung zu stellen, sondern auch durch nutzerorientierte flexible und einfache Gebühren- und Nutzungsstrukturen zu einer stärkeren Marktdurchdringung der Geobasisdaten beizutragen.

Um diesem Ziel näher zu kommen, hat die AdV bereits in der Vergangenheit eine Reihe von Beschlüssen zur Einheitlichkeit der Geobasisdaten in Deutschland getroffen, die nunmehr durch einheitliche Empfehlungen zur Gebührenerhebung für standardisierte Ausgaben von Geobasisdaten aus den Produktbereichen AFIS<sup>®</sup>, ALKIS<sup>®</sup> und ATKIS<sup>®</sup> ergänzt werden. Dabei steht die Nutzbarkeit der Geobasisdaten in Abhängigkeit von ihrer Bereitstellung und von den Möglichkeiten ihrer Weiterverwendung zum eigenen Gebrauch sowie zur Verwendung in digitalen *Folgeprodukten* und *Folgediensten* des Nutzers im Vordergrund.

Die Gebührenempfehlungen sind am Bedarf der Geodateninfrastruktur in Europa (INSPIRE) und Deutschland (GDI-DE) ausgerichtet und eröffnen somit auch die Bereitstellung und Abrechnung der Geobasisdaten über einheitliche Web-Services. Grundlage der Gebührenempfehlungen sind die in Europa und Deutschland geltenden Gebührengrundsätze, insbesondere das Äquivalenzprinzip. Infolgedessen wurden zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Wertes der Daten für den Nutzer äquivalente Wertmaßstäbe für die Nutzung der Geobasisdaten entwickelt.

---

<sup>1</sup> Entspricht dem Begriff „Gebühren“ der deutschen Übersetzung der INSPIRE-Richtlinie, alternativ kann auch der Begriff „Entgelte“ verwendet werden.

Die Gebührenempfehlungen sind in drei grundlegende Teile gegliedert, den Teil I mit den allgemein gültigen Gebührengrundsätzen und Berechnungsgrundlagen sowie den Teil II mit den speziellen Regelungen zu den Gebühren für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten in den drei Produktbereichen AFIS<sup>®</sup>, ALKIS<sup>®</sup> und ATKIS<sup>®</sup> sowie den Teil III mit dem Glossar. Die Bereitstellung der Geobasisdaten umfasst den Offline-Modus mit der herkömmlichen Auskunft und Abgabe von Daten sowie den Online-Modus mit der Nutzung von Such-, Darstellungs- und Download-Diensten. Die Nutzung der Geobasisdaten kann sowohl *intern* zum eigenen Gebrauch als auch *extern* zur *Weitergabe* an Dritte erfolgen. Die *externe Nutzung* umfasst die *Weitergabe* von Geobasisdaten mit und ohne deren Veränderung in *Folgeprodukten* und *Folgediensten* des Nutzers.

Mit der vorstehend erläuterten einfachen Struktur der Gebührenempfehlungen soll die Lesbarkeit und Akzeptanz bei den Nutzern der Geobasisdaten erhöht werden. Gleichzeitig wird besonders im Interesse der Verbreitung der Geobasisdaten im Anhalt an die bisherigen Gebühren- oder Entgeltregelungen zur Offline-Einsichtnahme die gebührenfreie Einsichtnahme in die Geobasisdaten über Online-Verfahren und Webdienste ermöglicht. Im Interesse einer weitgehenden Verbreitung der Geobasisdaten wurde der geringere Aufwand bei der Bereitstellung der Daten im Onlineverfahren bei der Ermittlung der Gebührensätze berücksichtigt. Die einfachen Gebührenstrukturen ermöglichen außerdem eine automatisierte Vorermittlung, Ermittlung und Erhebung der Gebühren. Sie sind darüber hinaus geeignet, als Grundlage für die Gebührenabrechnung bei der Abgabe von Geofachdaten zu dienen. Damit wird insgesamt die Marktakzeptanz für die Nutzung der Geobasisdaten und darauf aufbauender Geofachdaten erhöht.

Dadurch, dass sich die Gebührenempfehlungen auf gegenwärtige, aber auch die zukünftigen Verfahren der Bereitstellung der Geobasisdaten beziehen, werden sie der derzeitigen Übergangssituation gerecht, beinhalten aber gleichzeitig die Systematik zukünftiger Gebührenmodelle.

Die Gebührenempfehlungen gelten für die über die Landesgrenze hinausgehende Abgabe von Geobasisdaten und daraus abgeleiteter Produkte (z. B. Hauskoordinaten). Darüber hinaus werden die Bundesländer gebeten, sich bei der Abfassung länderspezifischer Gebührenordnungen sowie bei der Festlegung der Gebühren für länderspezifische Ausgaben von Geobasisdaten die Sätze der Gebührenrichtlinie zu übernehmen. Nur mit einem derartigen konzertierten Vorgehen können die heterogenen Gebühren- und Entgeltstrukturen in den einzelnen Bundesländern abgebaut, die gesetzlich geforderte einfache und automatisierungsfreundliche Gebührenermittlung und Gebührenvorermittlung eingeführt und damit die Marktakzeptanz für die Geobasisdaten insgesamt erhöht werden.

Diese Richtlinie ersetzt die Fassung der AdV-GR vom 11. Dezember 2007.

# Inhaltsverzeichnis

## I Grundsätze

### 1 Berechnungsgrundlagen

<b>1.1</b>	<b>Informationsinhalt</b> .....	5
1.1.1	AFIS® .....	5
1.1.2	ALKIS® .....	5
1.1.3	ATKIS® .....	5
<b>1.2</b>	<b>Gebühren</b> .....	5
<b>1.3</b>	<b>Informationsmenge</b> .....	5
1.3.1	Flächengröße .....	5
1.3.2	Objektanzahl .....	6
1.3.3	Pixelmenge .....	6
1.3.4	Zeitdauer .....	6
<b>1.4</b>	<b>Datenformat</b> .....	6
<b>1.5</b>	<b>Datenqualität</b> .....	7
<b>1.6</b>	<b>Arbeitsplatzanzahl</b> .....	7
<b>1.7</b>	<b>Aktualisierung</b> .....	7

### 2 Bereitstellung

<b>2.1</b>	<b>Offline-Bereitstellung</b> .....	8
<b>2.2</b>	<b>Online-Bereitstellung</b> .....	8
2.2.1	Suchdienste .....	8
2.2.2	Darstellungsdienste .....	8
2.2.3	Download-Dienste .....	8
2.2.3.1	Download-Dienste ohne direkten Datenzugriff (E-Shop-Funktionalität) .....	8
2.2.3.2	Download-Dienste mit direktem Datenzugriff (WMS, WFS und WFS-G).....	8

### 3 Nutzung

<b>3.1</b>	<b>Interne Nutzung</b> .....	10
<b>3.2</b>	<b>Externe Nutzung</b> .....	10
3.2.1	Weitergabe von Geobasisdaten ohne Veränderung (Wiederverkauf) .....	11
3.2.2	Weitergabe von Geobasisdaten mit Veränderung (Veredlung) in Folgeprodukten .....	11
3.2.3	Weitergabe von Geobasisdaten mit Veränderung (Veredlung) in Folgediensten .....	12
3.2.4	Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten .....	12

## II Produktbereiche

13

### Teil A - Geobasisdaten des AFIS®, SAPOS® und Quasigeoid

#### 1 Gegenstand

<b>1.1</b>	<b>AFIS® - Präsentationsausgaben</b> .....	13
------------	--	----

1.2	<b>AFIS® - Datensätze</b> .....	13
1.3	<b>Daten des SAPOS®</b> .....	13
1.4	<b>Daten des Quasigeoids</b> .....	13
<b>2</b>	<b>Basisbeträge</b>	
2.1	<b>AFIS® - Präsentationsausgaben</b> .....	13
2.2	<b>AFIS® - Datensätze</b> .....	14
2.3	<b>Daten des SAPOS®</b> .....	14
2.3.1	Echtzeitpositionierungsservice (EPS) .....	14
2.3.2	Hochpräziser Echtzeitpositionierungsservice (HEPS) .....	15
2.3.3	Geodätischer Postprocessing - Positionierungsservice (GPPS) .....	15
2.3.4	Betrieb eigener Echtzeitpositionierungsdienste (für interne und externe Nutzung) .....	16
2.4	<b>Daten des Quasigeoids</b> .....	17
	<b>Teil B- Geobasisdaten des ALKIS®</b>	17
<b>1</b>	<b>Gegenstand</b>	
1.1	<b>ALKIS® - Präsentationsausgaben</b> .....	18
1.2	<b>ALKIS® - Datensätze</b> .....	18
<b>2</b>	<b>Basisbeträge</b>	
2.1	<b>ALKIS® - Präsentationsausgaben</b> .....	18
2.2	<b>ALKIS® - Datensätze</b> .....	19
	<b>Teil C- Geobasisdaten des ATKIS®</b>	20
<b>1</b>	<b>Gegenstand</b>	
1.1	<b>ATKIS® - Präsentationsausgaben</b> .....	20
1.2	<b>ATKIS® - Datensätze</b> .....	20
<b>2</b>	<b>Basisbeträge</b>	
2.1	<b>ATKIS® - Präsentationsausgaben</b> .....	20
2.2	<b>ATKIS® - Datensätze</b> .....	20
2.2.1	Digitale Landschaftsmodelle .....	20
2.2.2	Digitale Geländemodelle .....	21
2.2.3	Digitale Orthophotos .....	22
2.2.4	Digitale topographische Karten .....	22

## III Glossar

# I Grundsätze

## 1 Berechnungsgrundlagen

### 1.1 Informationsinhalt

#### 1.1.1 AFIS<sup>®</sup>

Das **Amtliche Festpunktinformationssystem (AFIS<sup>®</sup>)** enthält Informationen des geodätischen Raumbezugs in Gestalt der Lage-, Höhen-, Schwerefestpunkte sowie Informationen des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS<sup>®</sup> und des Quasigeoids.

#### 1.1.2 ALKIS<sup>®</sup>

Das **Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS<sup>®</sup>)** enthält Informationen zu den Liegenschaften in darstellender und beschreibender Ausprägung.

#### 1.1.3 ATKIS<sup>®</sup>

Das **Amtliche Topographisch-Kartographische Informationssystem (ATKIS<sup>®</sup>)** enthält topographische und kartographische Informationen der Geländeoberfläche in darstellender und beschreibender Ausprägung.

### 1.2 Gebühren

Für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten werden Gebühren ausgehend von Nr. 3 (Nutzung) auf Grundlage der Basisbeträge nach Ziffer II, Teile A bis C (Produktbereiche), erhoben. Der Aufwand für die Datenaufbereitung und die Datenträgerkosten sind für den Standardfall der Datenabgabe in den Gebühren enthalten.

### 1.3 Informationsmenge

- (1) Die Gebühren werden nach der **Flächengröße**, der **Objektanzahl**, der **Pixelmenge** oder nach der **Zeitdauer** ermittelt.
- (2) Die Basisbeträge der Produktbereiche werden in Abhängigkeit von der Informationsmenge je Mengenstaffel mit dem entsprechenden **Ermäßigungsfaktor** der **Tabellen 1a** bis **1c** multipliziert und die sich daraus ergebenden Teilbeträge anschließend addiert.
- (3) Die Ermäßigungsfaktoren wirken bei *Online-Bereitstellung* pro Kalenderjahr und bei *Offline-Bereitstellung* pro Auftrag.

#### 1.3.1 Flächengröße

Sofern Geobasisdaten flächenbezogen abgerechnet werden, richtet sich die Höhe der Gebühren nach der Flächengröße.

Informationsmenge 'Landschaftsfläche [km²]'		Faktor
bis einschließlich	500	1,0
über bis	500 5.000	0,5
über bis	5.000 25.000	0,25
über bis	25.000 50.000	0,125
über	50.000	0,0625

**Tabelle 1a**  
Ermäßigungsfaktoren nach Flächengröße

### 1.3.2 Objektanzahl

Sofern Vektordaten objektbezogen abgerechnet werden, richtet sich die Höhe der Gebühren nach der Objektanzahl.

Informationsmenge 'Objekte [Anzahl]'		Faktor
bis einschließlich	10.000	1,0
über bis	10.000 100.000	0,5
über bis	100.000 1.000.000	0,25
über	1.000.000	0,125

**Tabelle 1b**  
Ermäßigungsfaktoren nach Objektanzahl

### 1.3.3 Pixelmenge

Die Höhe der Gebühren für den Online-Abruf von Geobasisdaten über Web Mapping Services (WMS) richtet sich nach der abgerufenen Pixelmenge.

Informationsmenge 'Millionen Pixel [MPx]'		Faktor
bis einschließlich	1.000	1,0
über bis	1.000 10.000	0,5
über bis	10.000 100.000	0,25
über bis	100.000 1.000.000	0,125
über	1.000.000	0,0625

**Tabelle 1c**  
Ermäßigungsfaktoren nach Pixelmenge

### 1.3.4 Zeitdauer

Die Höhe der Gebühren für den Abruf von SA<sup>POS</sup><sup>®</sup>-Daten richtet sich nach der Zeitdauer der Nutzung.

## 1.4 Datenformat

- (1) AAA-Datensätze werden als Standard im NAS-Format abgegeben. Bei der Abgabe in davon abweichenden Datenformaten sind die Basisbeträge der Produktbereiche mit dem betreffenden Faktor der **Tabelle 2** zu multiplizieren.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Geobasisdaten und Produkte, die als Standard im Rasterformat abgegeben werden.

Format	Faktor
Vektordaten mit Objektstruktur (NAS und vergleichbare wie z.B. EDBS)	1,00
Vektordaten mit eingeschränkter Objektstruktur (SHAPE und vergleichbare)	0,90
Vektordaten ohne Objektstruktur (DXF und vergleichbare)	0,50
Rasterdaten (TIFF und vergleichbare)	0,25

**Tabelle 2**  
**Formatfaktoren**

## 1.5 Datenqualität

Bei Abweichungen vom AdV-Qualitätsstandard können die Qualitätsunterschiede durch Zu- bzw. Abschläge auf die Basisbeträge der Produktbereiche berücksichtigt werden.

## 1.6 Arbeitsplatzanzahl

- (1) Für die *interne Nutzung* von digitalen Geobasisdaten an mehreren *Arbeitsplätzen* oder die *Weitergabe* von Geobasisdaten ohne Veränderung im Rahmen einer *externen Nutzung* nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 (Wiederverkauf) sind die Basisbeträge der Produktbereiche mit dem betreffenden Faktor der **Tabelle 3** zu multiplizieren.

Anzahl der <i>Arbeitsplätze</i>	Faktor
von 1 bis 5	1,0
von 6 bis 20	1,5
von 21 bis 100	2,0
über 100	2,5

**Tabelle 3**  
**Arbeitsplatzfaktoren**

- (2) Für die *interne Nutzung* von Geobasisdaten über Web Map Services (WMS) und Web Feature Services (WFS, WFS-G) findet der *Arbeitsplatzfaktor* keine Anwendung, sofern von jedem *Arbeitsplatz* direkt auf die Dienste zugegriffen werden darf.

## 1.7 Aktualisierung

Für die Bereitstellung aktualisierter Geobasisdaten werden **pro Jahr 18 %** der für die erstmalige Bereitstellung der Geobasisdaten geltenden Gebühren nach dieser Richtlinie erhoben.

## 2 Bereitstellung

- (1) Die Bereitstellung umfasst die Abgabe von Geobasisdaten (Offline und Online) aus den analogen und digitalen Datenbeständen.
- (2) Für die Bereitstellung von Geobasisdaten werden Gebühren nach den Regelungen der Nr. 2 erhoben. Sie können je nach Nutzung durch Regelungen der Nr. 3 abgeändert werden.

## 2.1 Offline-Bereitstellung

- (1) Für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten werden Gebühren auf der Basis der Berechnungsgrundlagen nach Nr. 1 sowie der Regelungen nach Ziffer II, Teile A bis C (Produktbereiche) erhoben.
- (2) Für die Bereitstellung von AAA-Datensätzen werden **Mindestgebühren** erhoben.

Bereitstellung	€ / pro Abgabe
Mindestgebühr	50,00

## 2.2 Online-Bereitstellung

### 2.2.1 Suchdienste

- (1) Suchdienste ermöglichen es, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodatensätzen und -diensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen.
- (2) Für die Nutzung dieser Dienste werden **keine Gebühren** erhoben.

### 2.2.2 Darstellungsdienste

- (1) Darstellungsdienste ermöglichen es, darstellbare Geobasisdaten anzuzeigen, darin zu navigieren, sie zu vergrößern und zu verkleinern, zu verschieben und mit Geofachdaten zu überlagern.
- (2) Für die Nutzung von Darstellungsdiensten in Form von Applikationen des Datenanbieters nach Abs.1 werden **keine Gebühren** erhoben.
- (3) Für die Nutzung von Darstellungsdiensten, die über Abs. 1 **hinausgehende Funktionen**, insbesondere den Import und die Bearbeitung eigener Geofachdaten des Nutzers, den Export von Geobasisdaten oder eine Integration in die Arbeitsumgebung oder Internetpräsentation des Nutzers erlauben, werden Gebühren in Anlehnung an Nr. 2.2.3.2 (Download-Dienste mit direktem Datenzugriff) erhoben. Für die **Nutzerverwaltung** wird je Nutzer eine Gebühr erhoben.

Gebühr	€ / pro Jahr
Nutzerverwaltung	50,00

### 2.2.3 Download-Dienste

Download-Dienste ermöglichen es, Geobasisdaten online abzurufen.

#### 2.2.3.1 Download-Dienste ohne direkten Datenzugriff (E-Shop-Funktionalität)

Für den Download von Geobasisdaten über eine Warenkorbfunktion werden Gebühren nach Nr. 2.1 (*Offline-Bereitstellung*) erhoben.

#### 2.2.3.2 Download-Dienste mit direktem Datenzugriff (WMS, WFS und WFS-G)

- (1) Downloaddienste mit direktem Datenzugriff ermöglichen das Herunterladen von Datensätzen zum Zeitpunkt der Nutzung.
- (2) Die Gebühren für den Download über Web Map Services (WMS) und Web Feature Services (WFS, WFS-G) werden nach den folgenden Tarifen erhoben:

- **Nutzungsabhängiger Tarif oder**
- **nutzungsabhängiger Pauschaltarif oder**
- **Pauschaltarif.**

- (3) Für die **Nutzerverwaltung** wird je Nutzer eine Gebühr nach Nr. 2.2.2 Abs. 3 erhoben.
- (4) **Nutzungsabhängiger Tarif**

Die Gebühren für den Download von Bilddaten (**Rasterdaten**) über Web Map Services (WMS) richten sich in Abhängigkeit von der abgerufenen Pixelmenge nach dem Basisbetrag der nachstehenden Tabelle. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle 1c** finden Anwendung.

Rasterdaten	€ / 1 Millionen Pixel (MPx)
Download über WMS	1,00

Die Gebühren für den Download von objektbezogenen Daten (**Vektordaten**) über Web Feature Services (WFS, WFS-G) richten sich nach der Anzahl der abgerufenen Objekte.

Der Basisbetrag für den Download von Objekten ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle 4** zu entnehmen. Die Objekte werden produktbezogen pro Datensatz/Produkt gezählt.

Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle 1b** finden pro Datensatz/Produkt Anwendung.

Datensätze	€ /Objekt
AFIS®-Objekte	0,90
ALKIS® -Flurstücke	1,80
ALKIS® -Gebäude	1,80
ALKIS® -Tatsächliche Nutzung	0,90
ALKIS® -Bodenschätzung	0,90
ALKIS® -Eigentümer	0,90
ATKIS® -Objekte	0,06
Produkt	€ /Objekt
ALKIS® -Hauskoordinaten	0,15
ALKIS® -Hauskoordinaten mit Hausumringen	0,30

**Tabelle 4**  
**Basisbeträge für den Download mit direktem Datenzugriff über WFS und WFS-G**

- (5) Die Gebühren für den Download mit direktem Datenzugriff nach Abs. 4 sind mit dem zutreffenden Faktor der **Tabelle 5** zu multiplizieren.

Speicherung ist dabei die dauerhafte Ablage der Geobasisdaten im System des Nutzers über die jeweilige kurzzeitige Anwendung hinaus.

Nutzung	Faktor
Download mit Speicherung	1,0
Download ohne Speicherung per WFS	0,5
Download ohne Speicherung per WMS	0,1

**Tabelle 5**  
**Nutzungsfaktoren für Downloads mit direktem Datenzugriff**

(6) **Nutzungsabhängiger Pauschaltarif**

Verpflichtet sich der Lizenznehmer zu einer mindestens **2-jährigen** Nutzung, können die Gebühren als Jahrespauschale erhoben werden. Der Nutzungsumfang für das erste Nutzungsjahr wird nach Darlegung des Antragstellers festgelegt und der Gebührenermittlung für das erste Jahr zugrunde gelegt. Die Gebühren für die Folgejahre richten sich nach dem Nutzungsumfang des jeweiligen Vorjahres.

(7) **Pauschaltarif**

Die Gebühren können auch als jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von **30 %** der Gebühren für den Erstbezug nach Nr. 2.1 (*Offline-Bereitstellung*) erhoben werden.

### 3 Nutzung

- (1) Die Nutzung umfasst die *interne* und *externe Nutzung* von Geobasisdaten. Hierzu gehört auch die Nutzung von Informationen, die durch Einsichtnahme in den analogen und digitalen Datenbestand gewonnen werden.
- (2) Für die Nutzung von Geobasisdaten werden Gebühren nach den Regelungen der Nr. 3 erhoben. Für bestimmte Nutzungen wird zugleich das nach Nr. 2 zu erhebende Bereitstellungsentgelt reduziert.
- (3) In Fällen einer wirtschaftlich untergeordneten Bedeutung oder einer zeitlichen Befristung der Nutzung sowie einer nicht beabsichtigten Härte kann auf die Gebühren ein Abschlag gewährt werden.

#### 3.1 *Interne Nutzung*

- (1) *Interne Nutzung* ist die Vervielfältigung und Nutzung von Geobasisdaten für den Eigengebrauch einschließlich der Nutzung in internen Informationssystemen des Antragstellers oder Lizenznehmers.
- (2) Für dieses Recht werden *Bereitstellungsgebühren* in Höhe von **100 %** des Basisbetrages unter Berücksichtigung der jeweils zutreffenden Regelungen nach Nr. 1 (Berechnungsgrundlagen) und Nr. 2 (Bereitstellung) erhoben. *Verwertungsgebühren* fallen nicht an.

#### 3.2 *Externe Nutzung*

- (1) *Externe Nutzung* ist jede *Weitergabe* von Geobasisdaten durch den Lizenznehmer an Dritte mit oder ohne deren Veränderung.
- (2) Für dieses Recht werden *Bereitstellungsgebühren* gemäß den Absätzen (3) und (4) und *Verwertungsgebühren* nach Inhalt und Umfang der jeweiligen *externen Nutzung* erhoben (Nr. 3.2.1 bis 3.2.4).

- (3) Für das Recht der *Weitergabe* von digitalen Geobasisdaten werden mit Ausnahme der Gebühr nach Nr. 2.2.3.2 Abs. 3 (Nutzerverwaltung) keine *Bereitstellungsgebühren* erhoben, sofern die Daten nach Nr. 2.2.3.2 (Download-Dienste mit direktem Datenzugriff) bezogen werden.  
Wenn Geobasisdaten offline bezogen werden, werden *Bereitstellungsgebühren* in Höhe von **20 %** der Gebühren nach Nr. 2.1 (*Offline-Bereitstellung*) erhoben.
- (4) *Bereitstellungsgebühren* bei *externer Nutzung* fallen nur soweit an, als sie nicht bereits im Zusammenhang mit einer bestehenden Nutzung durch den Lizenznehmer entrichtet wurden.

### 3.2.1 *Weitergabe von Geobasisdaten ohne Veränderung (Wiederverkauf)*

- (1) Für das Recht der *Weitergabe* von **Präsentationen** und **Topographischen Karten** ohne Veränderung (Wiederverkauf) werden keine *Bereitstellungsgebühren* erhoben.
- (2) Für den Bezug und das Recht der *Weitergabe* von **Präsentationen** und **Topographischen Karten** ohne Veränderung (Wiederverkauf) werden *Verwertungsgebühren* erhoben, die sich für den Einzel- und Großhandel aus der Multiplikation des Basisbetrages mit dem betreffenden Faktor der **Tabelle 6** ergeben.

Abgabemenge	Faktor (Einzelhandel)	Faktor (Großhandel)
für 1 bis 10 Exemplare	0,7	je nach Umsatzhöhe mindestens 0,4
für 11 bis 200 Exemplare	0,6	
ab 201 Exemplare	0,5	

**Tabelle 6**  
Wiederverkaufsfaktoren

- (3) Die *Verwertungsgebühren* für die *Weitergabe* digitaler Geobasisdaten ohne Veränderung (Wiederverkauf) betragen je *Weitergabe* **60 %** des Basisbetrages unter Berücksichtigung der jeweils zutreffenden Regelungen nach Nr.1 (Berechnungsgrundlagen) und Nr. 2.1 (*Offline-Bereitstellung*).
- (4) Das Recht der *internen Nutzung* der Geobasisdaten durch den Wiederverkäufer ist dabei ausgeschlossen.

### 3.2.2 *Weitergabe von Geobasisdaten mit Veränderung (Veredlung) in Folgeprodukten*

- (1) Die *Verwertungsgebühren* für die *Weitergabe* von Geobasisdaten mit Veränderung (Veredlung) in analogen und digitalen *Folgeprodukten* entsprechen einem Anteil am *Erlös* des Lizenznehmers aus der *Weitergabe* des jeweiligen *Folgeproduktes*.
- (2) Mit Ausnahme der Gebühr nach Nr. 2.2.3.2 Abs. 3 (Nutzerverwaltung) werden die *Bereitstellungsgebühren* mit den *Verwertungsgebühren* verrechnet.
- (3) Für die Verwertung der Geobasisdaten werden **Mindestgebühren** erhoben

Verwertung	€ / je Folgeprodukt
Mindestgebühr	50,00

- (4) Der Anteil am *Erlös* ergibt sich aus der Summe der zutreffenden Wertpunkte je Kategorie für das *Folgeprodukt* der **Tabelle 7** und Multiplikation des *Erlöses* mit dem betreffenden Faktor der **Tabelle 8**.

- (5) Setzt der Lizenznehmer einen nicht marktgerechten Preis oder keinen *Erlös* an, ist der *Erlös* zu schätzen. Als *Erlös* sind dabei mindestens **40 %** des Basisbetrages unter Berücksichtigung der jeweils zutreffenden Regelungen nach Nr. 1 (Berechnungsgrundlagen) und Nr. 2.1 (*Offline-Bereitstellung*) anzusetzen.

Kategorie 1: Anteil der Geobasisdaten am Folgeprodukt		Kategorie 2: Grad der Umarbeitung der Geobasisdaten	
%	Wertpunkte	%	Wertpunkte
bis 25	10	bis 25	30
über 25 bis 75	20	über 25 bis 75	20
über 75	30	über 75	10

**Tabelle 7**  
Wertpunkte für die *Weitergabe* von Folgeprodukten

Summe der Wertpunkte	Faktor
20	0,05
30	0,10
40	0,15
50	0,20
60	0,25

**Tabelle 8**  
Wertigkeitsfaktoren

- (6) Es muss sichergestellt sein, dass die Geobasisdaten nicht in ihrer ursprünglichen Struktur aus den *Folgeprodukten* extrahiert oder wiederhergestellt werden können.
- (7) Mit den Gebühren für die *externe Nutzung* ist die *interne Nutzung* der Geobasisdaten nur insoweit abgegolten, als dies für die Erstellung des *Folgeproduktes* erforderlich ist.

### 3.2.3 *Weitergabe* von Geobasisdaten mit Veränderung (*Veredlung*) in *Folgediensten*

- (1) Die *Verwertungsgebühren* für die *Weitergabe* digitaler Geobasisdaten (*Veredlung*) in *Folgediensten* betragen **60 %** der entsprechenden Gebühren nach Nr. 2.2.3.2 (*Download-Dienste* mit direktem Datenzugriff).
- (2) Es muss sichergestellt sein, dass die Geobasisdaten nicht in ihrer ursprünglichen Struktur aus den *Folgediensten* extrahiert oder wiederhergestellt werden können.
- (3) Mit den Gebühren für die *externe Nutzung* ist die *interne Nutzung* der Geobasisdaten nur insoweit abgegolten, als dies für die Einrichtung der *Folgedienste* erforderlich ist.

### 3.2.4 Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten

*Verwertungsgebühren* für die Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten werden nicht erhoben, wenn es sich um eine einzige statische Darstellung von Geobasisdaten je Website (Domain) mit einem Umfang von maximal 1 Million Pixel handelt, der Zugang zur Webseite (Domain) kostenfrei ist und ein Link auf den Urheber der Geobasisdaten (Lizenzgeber) angebracht wird. Die Regelung ist sinngemäß auch für andere Medien anzuwenden.

## II Produktbereiche

### Teil A

## Geobasisdaten des AFIS<sup>®</sup>, SAPOS<sup>®</sup> und Quasigeoid

### 1 Gegenstand

Das Amtliche deutsche Vermessungswesen stellt aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung amtliche Geobasisdaten des AFIS<sup>®</sup> bereit. Diese umfassen die bundeseinheitlich festgelegten Standardausgaben (**AFIS<sup>®</sup>-Präsentationsausgaben**) und Geobasisdaten des Raumbezugs in Form von Vektordaten (**AFIS<sup>®</sup>-Datensätze**), Daten des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS<sup>®</sup> und des Quasigeoids.

#### 1.1 AFIS<sup>®</sup> - Präsentationsausgaben

Ausgabe / Produkt
Punktlisten
Einzelnachweis
Festpunktübersichten

#### 1.2 AFIS<sup>®</sup> - Datensätze

Ausgabe / Produkt
Objektbezogene Datensätze

#### 1.3 Daten des SAPOS<sup>®</sup>

Ausgabe / Produkt	Kurzbezeichnung
Echtzeitpositionierungsservice	EPS
Hochpräziser Echtzeitpositionierungsservice	HEPS
Geodätischer Postprocessing-Positionierungsservice	GPPS

#### 1.4 Daten des Quasigeoids

Ausgabe / Produkt
Geoidteile

## 2 Basisbeträge

### 2.1 AFIS<sup>®</sup> - Präsentationsausgaben

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **Präsentationsausgaben** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle A.1** zu entnehmen.

Ausgabe / Produkt	€ / Produkt
Punktlisten (pro angefangene 50 Punkte)	20,00
Einzelnachweis (einschließlich Punktbeschreibung)	10,00
Festpunktübersichten (bis einschließlich DIN A3)	10,00
Festpunktübersichten (größer DIN A3)	20,00

**Tabelle A.1**  
Basisbeträge für die AFIS® - Präsentationsausgaben

Die Höhe der Gebühr für Mehrausfertigungen von analogen Ausgaben richtet sich nach der Anzahl der Ausfertigungen, sofern die Mehrausfertigungen in einem Arbeitsgang mit der Erstaufbereitung bearbeitet werden können.

Ausfertigungen	Faktor (Endverbraucher)
Erstaufbereitung	1,0
jede weitere Ausfertigung	0,2

**Tabelle A.2**  
Faktoren in Abhängigkeit von der Anzahl der Ausfertigungen

## 2.2 AFIS® - Datensätze

Die Gebühren für die Bereitstellung von **AFIS®-Datensätzen** richten sich nach dem Basisbetrag der **Tabelle A.3**. Die Objekte werden produktbezogen (Lagefest-, Höhenfest-, Schwerefest-, Grundnetz- und Referenzstationspunkt) gezählt.

Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle 1b der Ziffer I, Nr. 1.3** (Informationsmenge) finden Anwendung.

AFIS® - Datensätze	€ / Objekt
Festpunkt (je Produkt)	0,90

**Tabelle A.3**  
Basisbetrag für die Bereitstellung von AFIS® - Datensätzen

## 2.3 Daten des SAPOS®

### 2.3.1 Echtzeitpositionierungsservice (EPS)

- (1) Die Gebühren für EPS-Daten über UKW oder LW sind mit dem Kauf des UKW- bzw. LW-Decoders abgegolten.
- (2) Die Gebühren für EPS-Daten über 2m-Funk oder GSM betragen für das **jeweilige Bundesland**.

EPS-Daten (2 m-Funk / GSM)	€ / pro Jahr
je Bundesland	150,00

- (3) Auf spezielle Anforderung überregionaler EPS-Nutzer des RTCM-AdV-Formates über 2m-Funk oder GSM ist eine Freischaltung für den Bereich **aller** anbietenden **Bundesländer** möglich. In diesem Fall werden folgende Pauschalgebühren erhoben.

EPS-Daten (2 m-Funk / GSM)	€ / pro Jahr
Pauschalgebühr	700,00

### 2.3.2 Hochpräziser Echtzeitpositionierungsservice (HEPS)

- (1) Die Gebühren betragen bei einer Taktrate von 1 Hertz:

HEPS-Daten (Taktrate 1 Hertz)	€ / pro angefangene Minute
je Messung / Einwahl	0,10

- (2) Alternativ können folgende Pauschalgebühren für jede Freischaltung einer registrierten Telefonnummer innerhalb des **jeweiligen Bundeslandes** erhoben werden.

HEPS-Daten (Taktrate 1 Hertz)	€ / pro Monat
je Freischaltung	500,00

- (3) Auf spezielle Anforderung überregionaler HEPS-Nutzer des RTCM-AdV-Formates ist eine Freischaltung für den Bereich **aller** anbietenden **Bundesländer** möglich. In diesem Fall werden neben den Gebühren nach Absatz 1 folgende zusätzliche Gebühren erhoben.

HEPS-Daten (Taktrate 1 Hertz)	€ / pro Freischaltung
zusätzliche Gebühr	250,00

- (4) Für landes- oder bundesweit tätige Nutzer kann in Abhängigkeit des Umfangs der Nutzung von SAPOS<sup>®</sup>-Daten eine Ermäßigung von bis zu **30 %** gewährt werden.
- (5) Für die Nutzung der SAPOS<sup>®</sup>-Daten wird von jedem Endnutzer eine **Mindestgebühr** gemäß der nachstehenden Tabelle erhoben. Bei gleichzeitiger Anmeldung bei SAPOS<sup>®</sup>-GPPS (2.3.3 (4)) wird die Mindestgebühr nur einmal erhoben.

SAPOS <sup>®</sup> -Daten	€ / pro Monat
Mindestgebühr	10,00

### 2.3.3 Geodätischer Postprocessing-Positionierungsservice (GPPS)

- (1) Die Gebühren für jede Referenzstation richten sich nach den Basisbeträgen der **Tabelle A.4**.

GPPS-Daten (Taktrate)	€ / pro Minute
≤ 1 Hertz	0,20
> 1 Hertz	0,80

**Tabelle A.4**  
Basisbeträge für die Bereitstellung von GPPS-Daten

- (2) Alternativ können bei einer Taktrate ≤ 1 Hertz folgende Pauschalgebühren für jede Referenzstation erhoben werden.

GPPS-Daten	€ / pro Monat
Pauschalgebühr je Referenzstation	1.000,00

- (3) Für landes- oder bundesweit tätige Nutzer kann in Abhängigkeit des Umfangs der Nutzung von SAPOS<sup>®</sup>-Daten eine Ermäßigung von bis zu **30 %** gewährt werden.
- (4) Für die Nutzung der SAPOS<sup>®</sup>-Daten wird von jedem Endnutzer eine **Mindestgebühr** gemäß der nachstehenden Tabelle erhoben. Bei gleichzeitiger Anmeldung bei SAPOS<sup>®</sup>-HEPS (2.3.2 (5)) wird die Mindestgebühr nur einmal erhoben.

SAPOS <sup>®</sup> -Daten	€/ pro Monat
Mindestgebühr	10,00

### 2.3.4 Betrieb eigener Echtzeitpositionierungsdienste (für *interne* und *externe Nutzung*)

- (1) Bei der Nutzung von Daten von weniger als 40 Referenzstationen werden für jede benutzte Referenzstation folgende Pauschalgebühren erhoben.

< 40 Referenzstationen	€/ pro angefangener Monat
je Referenzstation (einjährige Vertragslaufzeit)	480,00
je Referenzstation (fünfjährige Vertragslaufzeit)	400,00

**Tabelle A.5**  
Nutzung durch Diensteanbieter (< 40 Referenzstationen)

Für zwischenliegende Vertragslaufzeiten ergibt sich die Pauschalgebühr durch lineare Interpolation.

- (2) Bei der Nutzung von Daten von 40 bis 99 Referenzstationen werden folgende Pauschalgebühren erhoben.

Anzahl Referenzstationen	1-jähriger Vertrag	2-jähriger Vertrag	3-jähriger Vertrag	4-jähriger Vertrag	5-jähriger Vertrag
40 bis 49	19.000	18.400	17.800	17.200	16.600
50 bis 59	21.300	20.300	19.300	18.400	17.500
60 bis 69	23.300	22.000	20.700	19.500	18.300
70 bis 79	25.000	23.500	22.000	20.500	19.000
80 bis 89	26.400	24.600	22.900	21.200	19.500
90 bis 99	27.500	25.600	23.700	21.800	19.900
€ pro angefangenem Monat					

**Tabelle A.6**  
Nutzung durch Diensteanbieter (40 bis 99 Referenzstationen)

- (3) Bei der Nutzung von Daten von 100 oder mehr Referenzstationen werden für jede benutzte Referenzstation folgende Gebühren erhoben.

> = 100 Referenzstationen	€/ pro angefangener Monat
je Referenzstation (einjährige Vertragslaufzeit)	280,00
je Referenzstation (fünfjährige Vertragslaufzeit)	200,00

**Tabelle A.7**  
Nutzung durch Diensteanbieter

Für zwischenliegende Vertragslaufzeiten ergibt sich die Pauschalgebühr durch lineare Interpolation.

- (4) Die Gebühren reduzieren sich nach **Tabelle A.8**, sofern die Verfügbarkeit (bezogen auf den Zeitraum von 6 Uhr bis 18 Uhr an Werktagen außer Samstag in einem Ka-

lendermonat und einer Referenzstation) eingeschränkt ist. Dieser Verminderungsanspruch ist ausgeschlossen, falls die Einschränkungen nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen per E-Mail oder per Fax der abgebenden Stelle mitgeteilt werden.

Verfügbarkeit [%]		Faktor
< 98,5	bis 90,0	0,75
< 90,0	bis 75,0	0,50
< 75,0	bis 50,0	0,25
< 50,0		0

**Tabelle A.8**  
**Gebührenminderung bei eingeschränkter Verfügbarkeit**

- (5) Für landesinterne Datenabgaben an landesinterne Diensteanbieter kann in Abhängigkeit des Umfangs der Nutzung von **SAP<sup>®</sup>OS**-Daten eine Ermäßigung von bis zu 30 % gewährt werden.

## 2.4 Daten des Quasigeoids

- (1) Der Basisbetrag für die Bereitstellung der Daten des Quasigeoids ist für die jeweilige Anzahl der **Tabelle A.9** zu entnehmen. Die *Arbeitsplatzfaktoren* nach **Tabelle 3 der Ziffer I, Nr. 1.6** (*Arbeitsplatzanzahl*) finden Anwendung.

Anzahl der Geoidteile	€
1	250,00
2	450,00
3	600,00
4	750,00

**Tabelle A.9**  
**Basisbeträge für das Geoid**

- (2) Für Teilmengen einzelner Geoidteile entspricht der Basisbetrag dem Verhältnis der Teilmengen zur vollständigen Datenmenge des betreffenden Geoidteils.

## Teil B

### Geobasisdaten des ALKIS®

#### 1 Gegenstand

Das Amtliche deutsche Vermessungswesen stellt aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung amtliche Geobasisdaten des ALKIS® bereit. Diese umfassen die bundeseinheitlich festgelegten Standardausgaben (**ALKIS® - Präsentationsausgaben**) und Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters in Form von Vektor- oder Rasterdaten (**ALKIS® - Datensätze**).

##### 1.1 ALKIS® - Präsentationsausgaben

Ausgabe / Produkt
Liegenschaftskarte optional mit Topographie und Bodenschätzungsangaben
Flurstücksnachweis optional mit Bodenschätzungsangaben
Flurstücks- und Eigentüternachweis optional mit Bodenschätzungsangaben
Grundstücksnachweis
Bestandsnachweis

##### 1.2 ALKIS® - Datensätze

Ausgabe / Produkt
Objektbezogene Datensätze

#### 2 Basisbeträge

##### 2.1 ALKIS® - Präsentationsausgaben

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **Präsentationsausgaben** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle B.1** zu entnehmen.

Ausgabe / Produkt	€/ Produkt
Liegenschaftskarte (bis einschließlich DIN A3)	20,00
Liegenschaftskarte (größer DIN A3 bis einschließlich DIN A0)	40,00
Flurstücksnachweis	10,00
Flurstücks- und Eigentüternachweis	
Grundstücksnachweis	
Bestandsnachweis	20,00

**Tabelle B.1**  
**Basisbeträge für die ALKIS®-Präsentationsausgaben**

Die Höhe der Gebühr für Mehrausfertigungen von analogen Ausgaben richtet sich nach der Anzahl der Ausfertigungen, sofern die Mehrausfertigungen in einem Arbeitsgang mit der Erstaufbereitung bearbeitet werden können.

Ausfertigungen	Faktor (Endverbraucher)
Erstausfertigung	1,0
jede weitere Ausfertigung	0,2

**Tabelle B.2**  
Faktoren in Abhängigkeit von der Anzahl der Ausfertigungen

## 2.2 ALKIS® - Datensätze

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **ALKIS® - Datensätzen** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle B.3** zu entnehmen. Die Objekte werden produktbezogen pro Datensatz/Produkt gezählt. Ab Erreichen des Bundesdeckels entspricht der Basisbetrag dem Bundesdeckel.

Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle 1b der Ziffer I, Nr. 1.3** (Informationsmenge) finden pro Datensatz/Produkt Anwendung.

ALKIS® - Datensätze	€/Objekt	Bundesdeckel €/ ALKIS-Datensätze
Flurstücke	1,80	-
Gebäude	1,80	-
Tatsächliche Nutzung	0,90	-
Bodenschätzung	0,90	-
Eigentümer	0,90	-
Produkt	€/Objekt	Bundesdeckel €/ Produkt
Hauskoordinaten	0,15	100.000
Hauskoordinaten mit Hausumringen	0,30	200.000

**Tabelle B.3**  
Basisbeträge für die ALKIS®-Datensätze und Produkte

## Teil C

### Geobasisdaten des ATKIS®

## 1 Gegenstand

Das Amtliche deutsche Vermessungswesen stellt aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung amtliche topographische Geobasisdaten (Geobasisdaten des ATKIS®) bereit. Diese umfassen die bundeseinheitlich festgelegten **topographischen Karten** und topographischen Geobasismodelle in Form von Vektor- und Rasterdaten (**ATKIS® - Datensätze**).

### 1.1 ATKIS® - Präsentationsausgaben

Ausgabe / Produktgruppe	Kurzbezeichnung der Produkte
Topographische Karten	TK10 / 25 / 50 / 100 / 200 / 250 / 500 / 1000

### 1.2 ATKIS® - Datensätze

Ausgabe / Produktgruppe	Kurzbezeichnung der Produkte
Digitale Landschaftsmodelle	Basis-DLM / DLM50 / 250 / 1000
Digitale Geländemodelle	DGM1 / 2 / 5 / 10 / 25 / 50 / 200 / 1000
Digitale Orthophotos	DOP20 / 40
Digitale Topographische Karten	DTK10 / 25 / 50 / 100 / 200 / 250 / 500 / 1000

## 2 Basisbeträge

### 2.1 ATKIS® - Präsentationsausgaben

Die Gebühren für die Bereitstellung von **Präsentationsausgaben** richten sich nach dem Basisbetrag der nachstehenden Tabelle.

Präsentationsausgabe	pro Kartenblatt
Topographische Kartenwerke (TK)	5,00

Werden ATKIS®-Präsentationsausgaben, die dem Buchpreisbindungsgesetz unterliegen, an Letztabnehmer abgegeben, kommen folgende Faktoren in Abhängigkeit von der Abgabemenge ein- und derselben ATKIS®-Präsentationsausgabe zur Anwendung:

Abgabemenge je ATKIS®-Präsentationsausgabe	Faktor (Letztabnehmer)
für 1 bis 10 Exemplare	1,0
für 11 bis 200 Exemplare	0,8
ab 201 Exemplare	0,7

**Tabelle C.1**  
Faktoren bei Mehrfachabgabe je ATKIS®-Präsentationsausgabe an Letztabnehmer

## 2.2 ATKIS® - Datensätze

### 2.2.1 Digitale Landschaftsmodelle

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **Digitalen Landschaftsmodellen (DLM)** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle C.2** zu entnehmen. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle 1a der Ziffer I, Nr. 1.3** (Informationsmenge) finden Anwendung. Ab Erreichen des betreffenden Bundesdeckels entspricht der Basisbetrag dem Bundesdeckel.

Für einzelne Objektartenbereiche der DLM sind die Basisbeträge der **Tabelle C.2** mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor der **Tabelle C.3** zu multiplizieren.

Für Teilmengen einzelner Objektartenbereiche entspricht der Basisbetrag dem Verhältnis der Teilmengen zur vollständigen Datenmenge des betreffenden Objektartenbereiches.

Landschaftsmodelle	Basis-DLM	DLM50	DLM250	DLM1000
	€/ km <sup>2</sup>	€/ km <sup>2</sup>	€/ km <sup>2</sup>	€/ km <sup>2</sup>
Basisbeträge	7,50	2,00	0,18	0,05
Bundesdeckel	€	€	€	€
	180.000	48.000	3.800	1.000

**Tabelle C.2**  
Basisbeträge und Bundesdeckel für Digitale Landschaftsmodelle (DLM)

Objektartenbereich	Faktor
- Siedlung	0,35
- Verkehr	0,35
- Vegetation	0,15
- Gewässer	0,10
- Gebiete	0,05
- Höhenlinien	0,15

**Tabelle C.3**  
Wertigkeitsfaktoren für ATKIS®-DLM

### 2.2.2 Digitale Geländemodelle

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **Digitalen Geländemodellen (DGM)** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle C.4** zu entnehmen. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle 1a der Ziffer I, Nr. 1.3** (Informationsmenge) finden Anwendung. Ab Erreichen des betreffenden Bundesdeckels entspricht der Basisbetrag dem Bundesdeckel.

Geländemodelle	DGM1	DGM2	DGM5	DGM10	DGM25	DGM50	DGM200	DGM1000
Standard-Gitterweite	1 m	2 m	5 m	10 m	25 m	50 m	200 m	1.000 m
	€/ km <sup>2</sup>							
Basisbeträge	80,00	50,00	20,00	10,00	4,00	1,00	0,05	0,005
Bundesdeckel	€	€	€	€	€	€	€	€
	entfällt	entfällt	entfällt	240.000	96.000	24.000	1.200	120

**Tabelle C.4**  
Basisbeträge und Bundesdeckel Digitale Geländemodelle (DGM)

### 2.2.3 Digitale Orthophotos

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **Digitalen Orthophotos (DOP)** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle C.5** zu entnehmen. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle 1a der Ziffer I, Nr. 1.3** (Informationsmenge) finden Anwendung. Ab Erreichen des betreffenden Bundesdeckels entspricht der Basisbetrag dem Bundesdeckel.

Orthophotos	DOP20	DOP40
	€/ km <sup>2</sup>	€/ km <sup>2</sup>
Basisbeträge	9,00	6,00
Bundesdeckel	€	€
	216.000	144.000

**Tabelle C.5**  
Basisbeträge und Bundesdeckel für Digitale Orthophotos (DOP)

### 2.2.4 Digitale topographische Karten

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **Digitalen topographische Karten (DTK)** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle C.6** zu entnehmen. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle 1a der Ziffer I, Nr. 1.3** (Informationsmenge) finden Anwendung. Ab Erreichen des betreffenden Bundesdeckels entspricht der Basisbetrag dem Bundesdeckel.

Für einzelne Objektartenbereiche der aus den DLM abgeleiteten DTK sind die Basisbeträge der **Tabelle C.6** mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor nach **Tabelle C.3** zu multiplizieren. Für einzelne Objektartenbereiche der vorläufigen Ausgabe der DTK (DTK-V) sind die Basisbeträge der **Tabelle C.6** mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor nach **Tabelle C.7** zu multiplizieren.

Für Teilmengen einzelner Objektartenbereiche entspricht der Basisbetrag dem Verhältnis der Teilmengen zur vollständigen Datenmenge des betreffenden Objektartenbereiches.

Topographische Karten	DTK10	DTK25	DTK50	DTK100	DTK250	DTK500	DTK1000
	€/ km <sup>2</sup>						
Basisbeträge	4,00	1,00	0,30	0,10	0,03	0,005	0,003
Bundesdeckel	€	€	€	€	€	€	€
	96.000	24.000	7.200	100	100	100	100

**Tabelle C.6**  
Basisbeträge und Bundesdeckel für Digitale topographische Karten (DTK)

Objektartenbereich	Faktor
- Grundriss / Schrift	0,60
- Vegetation	0,15
- Gewässer	0,10
- Höhenlinien	0,15

**Tabelle C.7**  
Wertigkeitsfaktoren für ATKIS®-DTK-V

### III Glossar

**Arbeitsplätze**

Arbeitsplätze sind alle IT-Arbeitsplätze, an denen die Geobasisdaten zur Aufgabenerledigung zeitgleich genutzt werden können.

**Bereitstellungsgebühren**

Bereitstellungsgebühren sind die Gegenleistung für den Bezug von Geobasisdaten und, sofern entsprechend lizenziert, das Recht zu deren interner Nutzung.

**Erlöse**

Erlöse sind Umsatzerlöse bzw. Erträge im Sinne des Handelsgesetzbuches oder vergleichbare Einnahmen des Lizenznehmers.

**Externe Nutzung**

Externe Nutzung ist jede Weitergabe von Geobasisdaten durch den Lizenznehmer an Dritte mit oder ohne deren Veränderung.

**Folgedienste**

Folgedienste sind Dienste des Lizenznehmers, welche die Geobasisdaten direkt oder indirekt in erkennbarer oder nicht erkennbarer Form verwenden. Hierbei handelt es sich z. B. um kundenbezogene Dienste wie Navigationshilfen oder die Aufbereitung und Bereitstellung von branchenspezifischen Informationen auf der Grundlage von Geobasisdaten.

**Folgeprodukte**

Folgeprodukte sind analoge und digitale Produkte des Lizenznehmers, welche die Geobasisdaten direkt oder indirekt in erkennbarer oder nicht erkennbarer Form verwenden. Sie entstehen z. B. durch Bearbeitung von Geobasisdaten, Anreicherung von Geobasisdaten mit Geofachdaten oder Verknüpfung von Geobasisdaten mit einer Software.

**Interne Nutzung**

Interne Nutzung ist die Verwendung der Geobasisdaten für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch des Lizenznehmers einschließlich des Betriebens eines internen Informationssystems.

**Offline-Bereitstellung**

Die Offline-Bereitstellung umfasst jede nicht netzgebundene Bereitstellung analoger und digitaler Geobasisdaten (z. B. auf dem Postweg).

**Online-Bereitstellung**

Die Online-Bereitstellung umfasst die Dienste nach Artikel 11 der INSPIRE-Richtlinie.

**Verwertungsgebühren**

Verwertungsgebühren sind die Gegenleistung für das Recht des Nutzers, die Geobasisdaten ohne Änderung an Dritte weiterzugeben und in eigenen Folgeprodukten und -diensten zu verwenden.

**Weitergabe**

Weitergabe im Sinne dieser Richtlinie ist jede Verbreitung, Versendung, Veröffentlichung oder öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des Gesetzes für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.